



Satzung

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Radsportvereins Steinhöring.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der sportlichen und vereinsmäßigen Arbeit des RSV, des Radsportvereins Steinhöring.
7. Der Satzungszweck wird dadurch erfüllt, dass im Sinne des § 1/6 einzelne Personen oder Mannschaften finanziell, materiell und ideell unterstützt werden.
8. Sitz des Vereins ist Steinhöring.
9. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

& 2

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden

Diese beiden Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis.

- b. dem „erweiterten Vorstand“ . Ihm gehören nachfolgende Funktionsträger an:
Schriftführer / Schatzmeister.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

& 3 Genehmigungsausschuss

1. Über die Zuwendung der Mittel an den RSV Steinhöring entscheiden die Mitglieder des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss.

& 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der beiden Vorsitzenden.

Die Mindestbeiträge betragen jährlich für:

Einzelmitgliedschaft; Erwachsene:	€ 25,00
Familienmitgliedschaft; 2 Erwachsene inklusive aller Kinder unter 18 Jahren	€ 40,00

Die Beiträge sind im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend der Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung und bei Ableben. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 3 Monaten, erfolgen.

& 5 Finanzen

Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden.

Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder haften bei Vergehen gegen diese Kreditklausel mit ihrem eigenen Vermögen.

§ 6 Förderung

Die Förderanträge des Radsportvereins Steinhöring müssen dem Förderverein schriftlich vorgelegt werden.

Die Gliederung der Anträge hat so transparent zu sein, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken erkennbar ist.

Bei Bewilligung der Unterstützung ist der Antragsteller verpflichtet, nach einem angemessenen Zeitraum dem Förderverein Ausgabenbelege vorzulegen.

Die Unterstützung durch den Förderverein kann auch in Sachspenden erfolgen.

Alle Spenden sind vom Radsportverein zu quittieren.

& 7 Stimmrecht bei Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stimmabgabe durch Brief ist möglich. Eine briefliche Stimmabgabe zählt, wenn der Brief bis zum Beginn der Hauptversammlung einem der Vorsitzenden vorliegt. Die Abstimmung kann auch offen durch Handheben erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

& 8 Information der Mitglieder

Die Vorstandsvorsitzenden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen dass alle Mitglieder rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor einer Hauptversammlung über Ort, Zeit und die Themen, welche zur Abstimmung anstehen, informiert werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

& 9 Annahme oder Änderung der Satzung

Über die Annahme oder Änderung der Satzung wird auf der Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das in &1 Abs. 6 und 7 genannte Ziel des Fördervereins kann nicht verändert werden.

& 10 Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Ersten Vorsitzenden.

& 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Mannschaften des RSV Steinhöring aufgeteilt der die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der RSV Steinhöring nicht mehr bestehen, entscheidet der Genehmigungsausschuss, in Einvernehmen mit dem Finanzamt, für welche gemeinnützigen Zwecke das verbleibende Vermögen verwendet wird.

Förderverein des
Radsportvereins Steinhöring e.V.



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister